

Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK)

Die Elbe-Werkstätten GmbH hat im Geschäftsjahr 2025 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3-7 des HCGK sowie deren Unterpunkte).

Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

- zu 3.6: Für das Unternehmen wurde eine erweiterte Vermögensschutz-Spezial-Police abgeschlossen, die das Haftungsrisiko für Vermögensschäden infolge von Handlungen und Unterlassungen von Mitarbeitern und Organen der Gesellschaft abdeckt. Die Police umfasst Eigen- und Drittschäden. Die Selbstbeteiligung des Unternehmens beträgt 500 EUR je Versicherungsfall. Eine grundsätzliche Selbstbeteiligung der Organe und Mitarbeiter ist nicht vorgesehen.
- zu 4.2.3: Der Geschäftsführer der Elbe-Werkstätten GmbH, Herr Rolf Tretow, wurde bei seiner ersten Berufung auf fünf Jahre bestellt. Herr Tretow war zuvor bereits in Gesellschaften der Freien und Hansestadt Hamburg tätig. Vor diesem Hintergrund ist auf eine kürzere Laufzeit für die Erstbestellung verzichtet worden.
- zu 5.4.8: Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats haben in diesem Geschäftsjahr nur an der Hälfte oder weniger der Sitzungen des Aufsichtsrats persönlich teilgenommen.
- Zu 6.4: Da die Elbe-Werkstätten GmbH nach der ursprünglichen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) (vor dem sog. „Omnibus-Paket“) erstmalig in 2026 für das Geschäftsjahr 2025 einen Nachhaltigkeitsbericht nach umfassendem CSRD/ESRS-Standard hätte erstellen müssen, war in Abstimmung mit der Gesellschafterin FHH geplant, in dieser ressourcenintensiven Umbruchphase keinen separaten Nachhaltigkeitsbericht nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 zu erstellen und zu veröffentlichen, sondern sich auf die erstmalige Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts nach dem neuen CSRD/ESRS-Standard zu konzentrieren. Erst mit Veröffentlichung des sogenannten „Omnibus-Pakets“ der EU-Kommission Ende Februar 2025 und dem „Stop-the-clock“-Beschluss des EU-Parlaments im April 2025 stand fest, dass sich die erstmalige Anwendungspflicht um zwei Jahre verschieben wird. Eine nochmalige Umstellung der unternehmensinternen Prozesse für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts zurück auf DNK-Standard wäre sehr aufwändig und nicht sinnvoll, weshalb trotz des „Stop-the-clock“-Beschlusses daran festgehalten wird, keinen Nachhaltigkeitsbericht für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 nach DNK-Standard zu veröffentlichen und insoweit von Ziff. 6.4. HCGK abzuweichen.

Aufsichtsrat

Geschäftsführung

Hamburg, den 16. April 2026



Dörte Liebrecht
Vorsitzende des
Aufsichtsrats



Rolf Tretow
Geschäftsführer
(Sprecher)



Carsten Möbs
Geschäftsführer